

Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft,
Forschung und Kultur | Postfach 71 24 | 24171 Kiel

Staatssekretär

Der Vorsitzende des
Finanzausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Christian Dirschauer MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/5007

nachrichtlich:

Frau Präsidentin des
Landesrechnungshofes
Schleswig-Holstein
Frau Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

über

Finanzministerium des Landes
Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 08.07.2025
gez. Staatssekretär Oliver Rabe

27. Juni 2025

**Bemerkungen 2024 des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein mit Bericht zur
Landeshaushaltsrechnung 2022 – Bericht und Beschlussempfehlung des
Finanzausschusses (Drucksache 20/2920); hier Tz. 22 „Schulsozialarbeit –
Uneinigkeit über Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung auflösen“**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit Beschluss vom 28. Februar 2025 hat der Schleswig-Holsteinische Landtag in seiner
31. Tagung der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2022 Entlastung erteilt mit der
Maßgabe, die vom Finanzausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages in der
Drucksache 20/2920 angeregten Maßnahmen einzuleiten und dem Finanzausschuss über
die eingeleiteten Maßnahmen zu berichten.

In Abstimmung mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung komme ich dem im Hinblick auf die Tz. 22 der Voten zu den Bemerkungen 2024 mit dem beigefügten gemeinsamen Bericht gerne nach.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Tobias von der Heide

Anlage: Gemeinsamer Bericht MBWFK / MSJFSIG an den Finanzausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages: Schulsozialarbeit

Gemeinsamer Bericht MBWFK / MSJFSIG an den Finanzausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages: Schulsozialarbeit

Anlass und Auftrag

Der Finanzausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (MBWFK) sowie das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG) aufgefordert, die Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung für die Schulsozialarbeit gesetzlich klar zu regeln. Zudem ist eine Finanzbedarfsermittlung vorzunehmen. Daran ausgerichtet ist auch der Verteilschlüssel für die FAG-Mittel dergestalt zu ändern, dass er sich an Sozialindikatoren einerseits und Schülerzahlen andererseits orientiert. Dem Finanzausschuss ist bis zum Ende des zweiten Quartals 2025 über den Fortgang zu berichten (Drs. 20/2920 – Tz. 22).

Der vorliegende Bericht wurde gemeinsam vom MBWFK und MSJFSIG erarbeitet.

1. Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung für die Schulsozialarbeit

1.1. Rechtliche Regelungen

Gemäß § 6 Abs. 6 Schulgesetz Schleswig-Holstein (SchulG SH) kann das Land zur Unterstützung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule bei besonderem Bedarf nach Maßgabe der vom Landtag bewilligten Haushaltsmittel Angebote der Schulträger fördern, die der Betreuung, Beratung und Unterstützung der Schülerinnen und Schüler dienen (Schulsozialarbeit). Mit der Einführung des § 13a SGB VIII zum 1. Januar 2021 wurde Schulsozialarbeit bundesrechtlich ausdrücklich als Aufgabe der öffentlichen Jugendhilfe verankert. Um die in § 6 SchulG SH vorgesehene Förderung der Schulsozialarbeit durch das MBWFK abzusichern, hat das Land Schleswig-Holstein in § 24a Jugendförderungsgesetz (JuFöG) eine erläuternde landesrechtliche Regelung aufgenommen, die sicherstellen sollte, dass die einschlägigen Rechtsgrundlagen, einschließlich § 6 Abs. 6 SchulG, unverändert maßgeblich bleiben. Mit der Einführung des § 24a JuFöG war weder eine fachliche Aufgabenverlagerung noch eine Neuverteilung der Finanzierungsverantwortung beabsichtigt. Das Land geht weiterhin von einer gemeinsamen und paritätischen Finanzierungsverantwortung der Partner (Land, Schulträger und Träger der öffentlichen Jugendhilfe) aus. Das MBWFK und das MSJFSIG planen, im zweiten Halbjahr 2025 die mit den KLV im Rahmen der Erarbeitung des Orientierungsrahmens zur Förderung der Schulsozialarbeit begonnenen Gespräche zur Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit wieder aufzunehmen. Im Sinne der Empfehlungen des Landesrechnungshofs sollen für alle Beteiligten tragfähige Lösungen erarbeitet werden, die die Zuständigkeiten rechtlich eindeutig regeln und eine ausgewogene, von Land, Schulträgern und örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe gemeinsam verantwortete Finanzierung beinhalten.

1.2. Fachliche Grundlagen und Orientierungsrahmen

Der 2023 veröffentlichte Orientierungsrahmen zur Förderung der Schulsozialarbeit, den Land und Kommunale Landesverbände (KLV) auf der Grundlage eines vorher

durchgeführten breiten Beteiligungsprozesses gemeinsam erarbeitet und einvernehmlich beschlossen haben, stellt einen ersten Schritt auf dem Weg der qualitativen Weiterentwicklung dar. Er unterstützt die lokalen Planungsprozesse, setzt Impulse für Qualitätssicherung und verdeutlicht zugleich die geteilte Steuerungsverantwortung aller Ebenen.

Bei der künftigen Fortschreibung des Orientierungsrahmens wird es darauf ankommen, ein Gleichgewicht zwischen verbindlichen Qualitätsstandards und dem erforderlichen Handlungsspielraum für die Akteure vor Ort herzustellen. Schulsozialarbeit muss flexibel auf die Herausforderungen und Bedarfe der jungen Menschen vor Ort reagieren können; mögliche Regelungen sind daher so zu gestalten, dass sie die Arbeit nicht hemmen, sondern wirksam unterstützen.

1.3. Bundesweite Abfrage zur rechtlichen und finanziellen Ausgestaltung

Zur Vorbereitung des Prozesses führte das MBWFK 2023 eine schriftliche Abfrage in den Bundesländern zur rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Ausgestaltung der Schulsozialarbeit durch.

Die Erhebung verdeutlicht die große Vielfalt in der bundesweiten Struktur und Steuerung der Schulsozialarbeit.

Die Erkenntnisse aus der Länderabfrage fließen in die laufenden Überlegungen zur Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit ein; Ziel ist ein praxisgerechtes und strukturell abgesichertes Fördersystem.

2. Steuerung, Qualität und Finanzierung der Schulsozialarbeit

Das Land Schleswig-Holstein engagiert sich seit vielen Jahren kontinuierlich in der finanziellen und fachlichen Unterstützung sozialpädagogischer Angebote am Ort Schule. Ziel ist es, Schulsozialarbeit sowohl strukturell abzusichern als auch qualitativ weiterzuentwickeln.

2.1. Finanzielle Ausgangslage und aktuelle Förderstruktur

Für das Haushaltsjahr 2025 stellt das Land Schleswig-Holstein insgesamt 17,8 Mio. Euro zuzüglich 3% Tarifverstärkungsmittel als strukturelle Förderung für die Schulsozialarbeit bereit. Die Finanzierung erfolgt über zwei etablierte Finanzierungswege:

- 13,6 Mio. Euro gemäß § 33 Absatz 1 und 2 Finanzausgleichsgesetz (FAG): Diese Mittel werden über die Kreise und kreisfreien Städte an die Schulträger weitergeleitet und nach in § 33 Abs. 2 FAG festgelegten Sozialindikatoren verteilt. Hierbei sollen die Schulen der dänischen Minderheit angemessen berücksichtigt werden.
- 4,74 Mio. Euro als schulamtsbezogenes Budget gemäß § 6 Absatz 6 Schulgesetz (SchulG): Diese Mittel dienen insbesondere der Unterstützung von Grundschulen, Förderzentren und DaZ-Klassen und werden auf Grundlage der Schülerzahlen in der Primarstufe zugewiesen.

Mit den seit 2018 freiwillig gezahlten Tarifverstärkungsmitteln, die 2024 und 2025 trotz angespannter Haushaltslage auf jährlich 3 % angehoben wurden, wird ein klares Signal zur Sicherung tarifgebundener Fachkräfte gesetzt.

Insgesamt ergibt sich damit ein landesseitiges Fördervolumen von über 18,3 Mio. Euro jährlich.

2.2. Ergänzende Landes- und Bundesprogramme

Über diese strukturellen Mittel hinaus hat das Land zusätzliche Programme aufgelegt, um flexibel auf besondere gesellschaftliche Herausforderungen zu reagieren – teils in Kooperation mit dem Bund. Dazu zählen unter anderem:

- 3,45 Mio. Euro im Rahmen des Bundesprogramms „Aufholen nach Corona“ (2021–2022),
- jeweils 3 Mio. Euro zur Unterstützung geflüchteter Kinder und Jugendlicher aus der Ukraine (2022 und 2023),
- 5 Mio. Euro aus dem landeseigenen Sofortprogramm zu psychosozialen Krisenfolgen (2022–2024).
- Startchancen-Programm (seit dem 01.08.2024):
Über die Säule III des Startchancen-Programms wird Personal zur Stärkung multiprofessioneller Teams gefördert. Für die 135 Perspektivschulen im Startchancen-Programm des Landes SH stehen hierfür rd. 10,5 Mio. € p. a. bereit. Aus diesen Mitteln können auch Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter beschäftigt werden.

2.3. Entwicklung eines einheitlichen Verwendungsnachweisverfahrens

Zur Verbesserung von Transparenz, Vergleichbarkeit und Steuerungsfähigkeit entwickelt das MBWFK ein einheitliches Verwendungsnachweisverfahren für die Schulsozialarbeit. Ziel ist es, die bislang getrennten Förderlinien – die FAG-Mittel nach § 33 Finanzausgleichsgesetz (FAG) und die Budgets nach § 6 Abs. 6 Schulgesetz (SchulG) – in einem konsolidierten Verfahren zusammenzuführen. Künftig sollen auch weitere Finanzierungsquellen, etwa kommunale Eigen- oder Drittmittel, systematisch erfasst werden, um ein vollständiges Bild der Finanzierungslage vor Ort zu erhalten.

Mit dem neuen Verwendungsnachweisverfahren verfolgt das MBWFK drei Kernziele:

- Aufbau einer belastbaren Datengrundlage für eine fachlich und finanziell fundierte Steuerung,
- Reduktion von Verwaltungsaufwand durch Vermeidung von Doppelerfassungen,
- Verbesserung der Vergleichbarkeit und Auswertbarkeit bis hinunter auf Schulstandort-Ebene.

Die technische und inhaltliche Ausarbeitung wurde bereits abgeschlossen. Nach der hausinternen Abstimmung und der Information der Kommunalen Landesverbände ist eine

Erprobung bei ausgewählten Schulträgern und Schulämtern vorgesehen. Vorbehaltlich der Rückmeldungen aus der Erprobung ist die erste Anwendung für die Verwendung der Haushaltsmittel aus dem Jahr 2025 geplant.

Der neue Verwendungsnachweis, der beide Finanzierungsstränge zusammenführt, ist damit ein erster Baustein auf dem Weg zu einer einheitlichen, nachvollziehbaren und effektiven Förderstruktur der Schulsozialarbeit.

2.4. Neukonzeption der Verteilung der Landesmittel für Schulsozialarbeit

Ausgangslage und Zielbild

Vor dem Hintergrund der bislang zweisträngigen Förderstruktur – FAG-Mittel nach § 33 Finanzausgleichsgesetz (FAG) und Budgets nach § 6 Abs. 6 Schulgesetz (SchulG) – arbeitet das MBWFK an einer zukunftsfesten, landesweit einheitlichen Verteilungssystematik. Der neue Ansatz verfolgt vier Leitprinzipien:

- Transparenz: jede Förderentscheidung wird für Öffentlichkeit, Schulträger und Parlament nachvollziehbar.
- Gerechtigkeit und Bedarfsorientierung: Mittel fließen dorthin, wo die pädagogischen und sozialen Herausforderungen am größten sind.
- Verwaltungsfreundlichkeit: ein schlankes Verfahren minimiert Bürokratie und schafft Planungssicherheit.
- Digitalisierung: Angestrebt wird eine digitalisierte Abwicklung des Zuweisungsverfahrens.

Modellentwicklung

Auf Basis der aktuellen Schülerzahlen und sozialstruktureller Belastungsfaktoren vergleicht das MBWFK derzeit mehrere Modellvarianten. Im Mittelpunkt steht ein einheitlicher, anschlussfähiger Verteilungsschlüssel, der Doppelstrukturen konsequent abbaut und zugleich Raum für kommunale Gestaltungsfreiheit lässt.

Ein vielversprechender Ansatz ist die Einbindung des Schulsozialindex, den die Ruhr-Universität Bochum 2024 im Auftrag des MBWFK im Zuge des Startchancen-Programms entwickelt hat. Der Index kombiniert valide Einzelindikatoren (u. a. SGB II-Quote, Migrationshintergrund, sonderpädagogischer Förderbedarf) zu einem schulgenauen und datenbasierten Gesamtwert.

Eine Neuausrichtung des Verteilschlüssels bedarf einer Änderung des Finanzausgleichsgesetzes. Die Einbindung der kommunalen Seite in den Prozess ist also unverzichtbar. Das Land wird die unterschiedlichen Szenarien und Modelle und ihre Auswirkungen daher mit den Kommunalen Landesverbänden im Rahmen der vorgesehenen Gespräche intensiv erörtern und auch eine Einbindung in Diskussionen um multiprofessionelle Teams an Schulen prüfen.

3. Finanzbedarfsermittlung

In seinen *Bemerkungen 2024* würdigt der Landesrechnungshof ausdrücklich die deutlich verbesserte Ausstattung der Schulsozialarbeit: Die Zahl der Vollzeitäquivalente stieg von 409 (2015) auf 617 – begleitet von mehr unbefristeten Verträgen, eigenen Räumen und zeitgemäßer Ausstattung der Schulsozialarbeitenden.

Zugleich mahnt der Rechnungshof eine methodisch fundierte, landesweit einheitliche Finanzbedarfsberechnung an, um künftige Haushaltsentscheidungen treffsicher zu unterlegen. Diese Berechnung wird wie oben beschrieben entwickelt.

Darüber hinaus weist der Landesrechnungshof darauf hin, dass die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen ihrer Verantwortung für die Jugendhilfeplanung eine belastbare Bedarfsplanung durchzuführen haben (§ 80 SGB VIII). Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen u. a. darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen. Dabei werden sie vom Land unterstützt.

4. Ausblick und nächste Schritte

Das Land Schleswig-Holstein versteht Schulsozialarbeit als Schlüsselressource für gelingende Bildungsbiografien und gesundes Aufwachsen. Ihre Fortentwicklung ist eine gemeinsame Gestaltungsaufgabe von Land, Schulträgern und örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. MBWFK und MSJFSIG agieren hierbei eng abgestimmt. Die nächsten Schritte umfassen den Dialog mit den Kommunalen Landesverbänden, die Einführung des einheitlichen Verwendungsnachweisverfahrens sowie – nach Klärung der Zuständigkeiten – die Entwicklung eines Modells zur Verteilung der Ressourcen.